

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Ende der B-Frist 31.3.1998

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	35 -GE/19 ^{PS}
Datum	30.3.1998
Verteilt	31.3.98 <i>14</i>

Wien, am 27. März 1998

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
12.200/10-IA2/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Nowotny/6697

Betreff: Futtermittelgesetz 1998; Novelle zum Düngemittelgesetz;
Pflanzenschutz-Grundsatzgesetz; Begutachtungsverfahren

Mag. Payer

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Beilage je 25 Ausfertigungen der Entwürfe zum Futtermittelgesetz 1998, Novelle des Düngemittelgesetz und Pflanzenschutz-Grundsatzgesetz.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Blauensteiner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Immer



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71100-6503, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 50600

www.parlament.gv.at

Bundesgesetz über die Grundsätze des Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz)

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz stellt für die Landesgesetzgebung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 des Bundes - Verfassungsgesetzes Grundsätze für die Regelung des Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen innerhalb des Bundesgebietes auf.

(2) Dieses Bundesgesetz betrifft nicht die Maßnahmen zum Schutz forstlicher Pflanzen gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind die Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz auf Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 anzuwenden, soweit dieser unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzt, weiters auf forstliche Pflanzen außerhalb eines Waldes im Sinne des Forstgesetzes 1975, und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(4) Dieses Bundesgesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen:

a) lebende Pflanzen;

b) lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen;

als lebende Teile von Pflanzen gelten auch:

- Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
- Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
- Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
- Schnittblumen,
- Äste mit Laub oder Nadeln,
- gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln,
- pflanzliche Gewebekulturen;

als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;

2. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;

3. Schadorganismen: Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern.

Pflanzenschutzmaßnahmen

§ 3. Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen:

1. die Verpflichtung der Betriebe, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände anbauen, erzeugen, lagern oder zum Verkauf feilhalten, ihre Grundstücke und Baulichkeiten sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse tunlichst frei von Schadorganismen zu halten und jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen der zuständigen Behörde zu melden und die ihm von dieser aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von Maßnahmen sowie das Betreten ihrer Grundstücke und Baulichkeiten durch die Behörde zu dulden;
2. das Verbot oder die Einschränkung des Verbringens bestimmter namentlich anzuführender Schadorganismen, Vektoren dieser Schadorganismen, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse innerhalb des Bundesgebietes;
3. die stichprobenartige Überwachung sowie erforderlichenfalls eine örtliche Beschränkung des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Inland im Interesse des Pflanzenschutzes;
4. die stichprobenartige Überwachung von Betrieben, die Saatgut im Sinne des Saatgutgesetzes 1997 oder Pflanzgut im Sinne des Pflanzgutgesetzes 1997 erzeugen oder in Verkehr bringen, im Interesse des Pflanzenschutzes;
5. das Verbot des Haltens von Schadorganismen, sofern nicht hiefür auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung vorliegt oder sie für Züchtungszwecke, wissenschaftliche Untersuchungen oder Versuchszwecke benötigt werden und ein Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde gestellt wird;
6. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate;
7. die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;

Gesetzentwurf	
Zl. 35	-GE/19 ^{PS}
Datum 30.3.1998	
Verteilt	

Wag Peyerl

Ende der B-Faist 31.3.1998

8. Maßnahmen zur Beschränkung oder Sperre der Nutzung befallener, befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke sowie zur Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten oder Räumlichkeiten;
9. die Möglichkeit der Begleitung von Kontrollorganen durch Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft bei der Durchführung von Tätigkeiten nach diesem Bundesgesetz, soweit dies in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist;
10. die Heranziehung der Bevölkerung der von Schadorganismen befallenen Gebiete zur sofortigen Durchführung besonders dringlicher Bekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß.

Kostentragung

§ 4. (1) Alle Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten haben die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(2) Soweit die Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, hat die Landesgesetzgebung für den Fall einer Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages gemäß Art.19 c der Richtlinie 77/93/EWG die Möglichkeit einer Forderungsabtretung an die Europäische Gemeinschaft gemäß Art.19 c Abs.7 der Richtlinie 77/93/EWG vorzusehen.

Pflanzenschutzdienst

§ 5. (1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden (Pflanzenschutzdienste der Länder) bilden gemeinsam mit den amtlichen Stellen gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

(2) Die zuständigen Behörden können natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.

Schlußbestimmungen

§ 6. Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen niedergelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.

§ 7. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Pflanzenschutzgesetz 1948 außer Kraft.

(2) Die Landesausführungsgesetze zu diesem Bundesgesetz sind binnen eines Jahres nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(3) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Vorblatt

Problem:

Grundsätze über den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (Art.12 Abs.1 Z 4 B-VG) sind derzeit im I. Teil des Pflanzenschutzgesetzes 1948, BGBl.Nr.124, idF BGBl.Nr. 532/1997, aufgestellt. Dieses Gesetz bedient sich jedoch teilweise veralteter terminologischer Begriffe und enthält zum Teil nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechende Inhalte, was die Anpassung der landesgesetzlichen Pflanzenschutzvorschriften an die EU- Pflanzenschutzvorschriften durch die Landesgesetzgebung erschwert.

Ziele und Problemlösungen:

Um der Landesgesetzgebung die oben angeführte Anpassung an die EU- Richtlinie 77/93/EWG (ABl.Nr. L 26 vom 31.1.1977, S 20, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/14/EG vom 21.3.1997, ABl..Nr. L 87, S 17) über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu erleichtern, enthält der vorliegende Gesetzesentwurf an die oben angeführte Richtlinie angepaßte Begriffsbestimmungen sowie erneuerte und teilweise ergänzte Bestimmungen über Pflanzenschutzmaßnahmen und Kostentragung.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen teilweise veralteten Regelung.

Kosten:

Es werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf, der Grundsätze für die Landesgesetzgebung aufstellt, keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

EU- Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Bisher geltende Regelungen:

Die grundsätzlichen Bestimmungen über den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen sind derzeit im Pflanzenschutzgesetz 1948, BGBl.Nr.124, und zwar in dessen I. Teil, enthalten.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält an die einschlägigen EU- Rechtsvorschriften angepaßte Begriffsbestimmungen, weiters werden Grundsätze für die Landesgesetzgebung bei der Festlegung von Pflanzenschutzmaßnahmen vorgesehen und die Kostentragung bei Durchführung dieser Pflanzenschutzmaßnahmen festgelegt.

3. Neuerungen gegenüber der derzeit noch in Geltung stehenden Regelung:

Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt eine Anpassung der teilweise veralteten Terminologie an die im gemeinschaftlichen Pflanzenschutzsystem verwendete. Es werden weiters zusätzliche Möglichkeiten zur Beschränkungen des Pflanzenverkehrs (z.B. Schutzgebiete) festgelegt, aber auch die Möglichkeit der Teilnahme von EU-Inspektoren bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geschaffen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Es werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf, der Grundsätze für die Landesgesetzgebung aufstellt, keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

5. Kompetenzen:

Dieses Bundesgesetz findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 12 Abs.1 B-VG:

Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

- Z 4: Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkt sich dieses Bundesgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen über den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen.

Ebenfalls aus kompetenzrechtlichen Gründen sind forstliche Pflanzen (Art.10 Abs.1 Z 10 B-VG: Forstwesen) sowie die Schädigung durch jagdbare Tiere (Jagdwesen unterfällt Art.15 B-VG) vom Anwendungsbereich ausgenommen. Für die in Absatz 3 angeführten, inhaltlich sehr begrenzten Fälle sind die Bestimmungen im Interesse des Pflanzenschutzes jedoch anwendbar.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die hier festgelegten Begriffsbestimmungen, die für den Pflanzenschutz von wesentlicher Bedeutung sind, wurden den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 77/93/EWG angepaßt.

Zu § 3 (Pflanzenschutzmaßnahmen):

In dieser Bestimmung werden Grundsätze für Pflanzenschutzmaßnahmen aufgestellt, die in den zu erlassenden landesgesetzlichen Regelungen auszuführen sind.

Z 1 beinhaltet Eigenkontroll- und Duldungspflichten sowie Bekämpfungsverpflichtungen für die hier angeführten Betriebe.

Z 2 enthält Verbringungsverbote bzw. -beschränkungen für die in den Anhängen I bis IV der Richtlinie 77/93/EWG angeführten Pflanzen bzw. Schadorganismen, aber auch die Möglichkeit, Vektoren dieser Schadorganismen diesen Beschränkungen zu unterwerfen.

Z 3 enthält die stichprobenartige Pflanzenverkehrsüberwachung, Z 4 die stichprobenartige Überwachung der Saat- und Pflanzgutbetriebe, falls dies im Interesse des Pflanzenschutzes erforderlich ist.

Z 5 dient der Umsetzung der Richtlinie 95/44/EG (ABl.Nr.L 184, S 34 vom 3.8.1995, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/46/EG, ABl.Nr. L 204, S 43 vom 31.7.1997) auf landesgesetzlicher Ebene.

Die Z 6 bis 8 enthalten eine Palette von Bekämpfungs- bzw. Eradikationsmaßnahmen, die für die Erhaltung der Pflanzengesundheit und somit der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion von wesentlicher Bedeutung sind.

Z 9 soll gewährleisten, daß der in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (z.B. Art. 19a der Richtlinie 77/93/EWG) vorgesehenen Verpflichtung zur Ermöglichung der Inspektionstätigkeit von Organen der Gemeinschaft nachgekommen werden kann.

Z 10 beinhaltet eine auf Notfälle zu beschränkende Möglichkeit zur Heranziehung der Bevölkerung in befallenen Gebieten zu besonders dringlichen Bekämpfungsmaßnahmen.

Zu § 4 (Kostentragung):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, daß die Kosten von Bekämpfungsmaßnahmen grundsätzlich durch die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu tragen sind. Die Landesgesetzgebungen können jedoch vorsehen, daß solche Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden können, was Voraussetzung für die Gewährung eines finanziellen Beitrages der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 77/93/EWG ist. Für diesen Fall ist aber aufgrund der in der Richtlinie 77/93/EWG enthaltenen Vorschriften eine Forderungsabtretung an die Europäische Gemeinschaft vorzusehen.

Zu § 5 (Pflanzenschutzdienst):

Durch diese Bestimmung soll die aus pflanzengesundheitlicher Sicht unbedingt erforderliche Kooperation zwischen den Pflanzenschutzdiensten der Länder und den amtlichen Stellen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Bundesamt für Agrarbiologie, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Landeshauptmann, betraute juristische Personen) sichergestellt werden. Absatz 2 dient der Umsetzung der in der Richtlinie 77/93/EWG eingeräumten Übertragungsmöglichkeit.

Zu § 6 (Schlußbestimmungen):

Es wird klargestellt, daß die Landesgesetzgebungen Übertretungen der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften unter Strafe zu stellen haben, wobei sich aus Gründen der Gleichbehandlung die Strafraumen an dem im Pflanzenschutzgesetz 1995 angeführten Strafraumen orientieren sollten.

Zu § 7 (Schlußbestimmungen):

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes tritt das Pflanzenschutzgesetz 1948 zur Gänze außer Kraft, d.h. sowohl der I. Teil (grundsätzliche Bestimmungen) als auch der IV. Teil (Schlußbestimmungen). Der II. und III. Teil sind bereits durch das Pflanzenschutzmittelgesetz-PMG, BGBl.Nr.476/1990, sowie das Pflanzenschutzgesetz 1995 außer Kraft gesetzt worden.

Die gemäß Art.15 Abs.6 B-VG den Ländern zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen gesetzte Frist von einem Jahr liegt innerhalb der Frist, die der Bundesgesetzgeber ohne Zustimmung des Bundesrates festlegen darf. Mit der Federführung bei der Wahrnehmung der Rechte des Bundes in einer Angelegenheit des Art.12 B-VG gemäß Art.15 Abs.8 B-VG ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.